

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.“
- (2) Sitz des Berufsverbandes ist Hannover.
- (3) Der Berufsverband ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nicht parteipolitisch, wirtschaftlich oder konfessionell ausgerichtet.
- (2) Aufgaben des Berufsverbandes sind
 1. Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.
 2. Stabilisierung und Weiterentwicklung der eigenständigen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in allen Handlungsfeldern für Kinder und Jugendliche auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention.

Diese Aufgaben sollen durch die Arbeit in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen, durch Delegiertentätigkeit und anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen realisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Berufsverbandes zu. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung der Zwecke und Ziele des Berufsverbandes erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Berufsverband hat Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Vollmitgliedschaft können erwerben:
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, die angestellt, selbstständig oder freiberuflich tätig sind
 - Personen, die sich noch in der entsprechenden Ausbildung befinden
 - Personen, die die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger führen.
 - Personen, die Pflegeberufen angehören und im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege tätig sind, sofern sie die in der Geschäftsordnung ausgewiesenen Kriterien erfüllen.
- (3) Ehrenmitglieder – ohne Stimmrecht – sind Personen, denen der Berufsverband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht.

- (4) Fördernde Mitglieder – **ohne Stimmrecht** – sind Einzelpersonen und juristische Personen, die die Ziele des Berufsverbandes ideell und finanziell fördern, ohne die Voraussetzung zur Aufnahme als Vollmitglied zu erfüllen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Zustimmung des Vorstandes erworben. Mit der Beitragszahlung erkennt der Bewerber die Satzung an.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich im 1. Quartal eines Geschäftsjahres zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten, möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (8) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane grob verstößt.
Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung ausgleicht.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Berufsverband. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Berufsverbandes

Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 8)
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Berufsverbandes ist die Mitgliederversammlung.
 - 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Publikationsorgan „Kinderkrankenschwester“ einberufen, wobei zwischen der Auslieferung des Publikationsorgans an die Mitglieder und der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 8 Wochen liegen muss.
 - 1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand (§ 26 BGB) einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand (§ 8) schriftlich beantragt hat.
 - 1.3 In der Einladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit anzugeben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen und außer vom Antragsteller von drei weiteren Mitgliedern unterzeichnet sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 1.4 Die Einladung gilt als zugegangen, wenn das Publikationsorgan „Kinderkrankenschwester“ an die letzte dem Vorstand vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift ausgeliefert ist.
- (2) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens acht Prozent der Mitglieder gegeben.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied aus dem Vorstand, § 8.1.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung am selben Tag, eine halbe Stunde später, einzuberufen. Diese Mitglieder sind dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 3.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - 3.2 Entgegennahme des Kassenberichtes

- 3.3 Entgegennahme des Berichtes des/der Schatzmeisters/in
- 3.4 Entlastung des Gesamtvorstandes
- 3.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3.6 Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von drei Jahren
- 3.7 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
- 3.8 Beschlussfassung bei Satzungsänderungen
- 3.9 Beschlussfassung über Auflösung des Berufsverbandes
- 3.10 Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer/innen im Vorstand
- (4) Briefwahl
 - 4.1 Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist Briefwahl zulässig, wenn ein Mitglied an der dafür anberaumten Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann.
 - 4.2 Unterlagen für die Briefwahl gibt die Geschäftsstelle auf Anforderung aus. Zu den Unterlagen gehören ein Wahlzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein weiterer Umschlag, in welchem der neutrale Wahlumschlag an die Geschäftsstelle des Vereins einzusenden ist.
 - 4.3 Die Briefwahlunterlagen müssen den Mitgliedern von dem Zeitpunkt an zur Verfügung stehen, zu welchem die Einladungen zur Mitgliederversammlung versandt werden. Sie sind dem Mitglied auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten und müssen spätestens am Tage vor der Vorstandswahl wieder bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
 - 4.4 Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt im Anschluss an die Erledigung des Tagesordnungspunktes „Vorstandswahl“. Das Ergebnis ist zusammen mit dem Wahlergebnis der Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 der/dem Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Schatzmeister/in
 - 1.4 dem/der Schriftführer/in
 - 1.5 drei bis fünf Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl in vorgesehener Reihenfolge einzeln (§ 8.1) in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ihres Amtes enthoben werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Berufsverbandes ehrenamtlich. Sie haben Anspruch sowohl auf Erstattung ihrer baren Auslagen (Übernachtungs- und Reisekosten), als auch auf ein angemessenes Sitzungsgeld. Ihnen obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung schriftlich und fristgerecht ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Vorstand hat die Interessen des Berufsverbandes wahrzunehmen.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- (7) Der Vorstand bereitet Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen vor und führt diese durch.
- (8) Der Vorstand betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (9) Der Vorstand verhandelt, führt Gespräche und pflegt Kontakte mit berufsspezifischen Verbänden, Behörden, Gesellschaften und mit politischen Gremien auf Bundes- und Landesebene.
- (10) Der Vorstand kann die Aufgaben an Vollmitglieder (Dritte) delegieren, die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben und Ziele des Berufsverbandes, entsprechend seiner Satzung, wahrgenommen werden.

§ 9 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in vertreten. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder, unter denen sich entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, sind zum gemeinsamen Vertreten befugt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei Kassenprüfer/innen zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Vollmitglied einsehbar.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Meinungsäußerungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vollmitglieder beschlossen werden.

Für die schriftliche Meinungsäußerung gelten die Bestimmungen über die Briefwahl in § 6 (3) entsprechend.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand i. S. § 26 BGB.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Berufsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der pädiatrischen Pflegeforschung zugeführt werden.